

# **Amtsblatt**

### für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

62. Jahrgang 26.09.2023 Nr. 38

- Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für Räumlichkeiten im Rathaus, den Großen Sitzungssaal im Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023
- 2. Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses, des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023
- 3. Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023
- 4. Satzung der Stadt Recklinghausen über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26.09.2023
- Sechste Satzung vom 26.09.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sowie dem Modell der Verlässlichen Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006

# Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für Räumlichkeiten im Rathaus, den Großen Sitzungssaal im Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

# § 1 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Rathaus und seine Sitzungsräume sowie der Große Sitzungssaal im Willy-Brandt-Haus und der Multifunktionssaal in der Musikschule stehen der Verwaltung und ihren Dienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Zudem dienen die Sitzungsräume des Rathauses der Zusammenkunft des Rates und seiner Ausschüsse. Darüber hinaus nutzen die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen die Sitzungsräume des Rathauses zur Vorbereitung ihrer politischen Arbeit im Rat und seinen Ausschüssen.
- (2) Sofern diese Nutzungen nicht entgegenstehen, können im Rathaus auf Flächen und in Sitzungsräumen sowie im Großen Sitzungssaal im Willy-Brandt-Haus und im Multifunktionssaal in der Musikschule Veranstaltungen zugelassen werden, wie zum Beispiel Konzerte, Ausstellungen, Tagungen, Messen, Seminare, Schulungen, o. ä..
- (3) Dabei sollen die im Rathaus zugelassenen Veranstaltungen den Charakter des Rathauses als Zentrum der politischen Meinungsbildung des Rates und seiner Ausschüsse und als Sitz der Verwaltungsführung, aber auch die Bedeutung des Rathauses als geschichtliches und städtebauliches Zeitzeugnis möglichst unterstreichen.
- (4) Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Räumlichkeiten in weiteren städtischen Gebäuden.

# § 2 Einschränkung der Zulassung von Veranstaltungen

(1) Es werden nur solche Veranstaltungen zugelassen, die städtischen Zwecken dienen oder an deren Durchführung ein besonderes städtisches Interesse besteht oder die in erklärter Zusammenarbeit mit einer Dienststelle erfolgen.

Beispiele für ein besonderes städtisches Interesse im zuvor benannten Sinne sind Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung des Stadtimages dienen (z.B. Stadt - Standortwerbung, Stadtmarketing) oder Veranstaltungen, die offenkundig im Interesse der Recklinghäuser Bürgerinnen und Bürger sind.

- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung hiernach zuzulassen ist, trifft der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Fläche und eines bestimmten Raumes besteht nicht.
- (4) Den im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen steht einmal innerhalb eines Kalenderjahres ein städtischer Sitzungsraum des Rathauses nebst zugehöriger erforderlicher Fläche zur Durchführung einer repräsentativen Veranstaltung zur Verfügung.

(5) Veranstaltungen der Verwaltung, Veranstaltungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie Veranstaltungen von Fraktionen der in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 dieser Ordnung bezeichneten Art haben bei der Raumbelegung Vorrang und unterliegen nicht dieser Miet- und Benutzungsordnung. Die Überlassung der Räumlichkeiten zu dem v. g Zweck und Umfang erfolgt entgeltfrei (siehe § 4 der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses und des Großen Sitzungssaales im Willy-Brandt-Haus).

## § 3 Vermietung

- (1) Die Überlassung der unter § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Räumlichkeiten und Flächen erfolgt aufgrund eines schriftlichen privatrechtlichen Mietvertrages nach den Bedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung. Vermieterin ist die Stadt Recklinghausen.
- (2) Mietobjekt sind die gemieteten Räumlichkeiten bzw. die gemieteten Flächen nebst dem üblichen Inventar (Bestuhlung und Tische). Darüber hinaus können ergänzende Zusatzleistungen gemietet werden, wie beispielsweise Transport- oder Hausdienste.
- (3) Der/Die Mietinteressierte hat der Stadt den Veranstaltungszweck und die erwartete Besucherzahl mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt eine Veranstaltungskonzeption zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Mietvertrages bindend. Das Mietobjekt darf sodann lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Stadt berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos gemäß § 10 dieser Miet- und Benutzungsordnung zu kündigen.
- (4) Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist unzulässig.
- (5) Die Miet- und Benutzungsordnung wird Bestandteil des Mietvertrages. Soweit in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist, sind für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mietvertragsparteien die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar.
- (6) Die/Der im Mietvertrag angegebene Mieter\*in ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung zugleich Veranstalter\*in. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist die/der Veranstalter\*in deutlich anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und der/dem Mieter\*in (Veranstalter\*in), jedoch nicht zu der Stadt besteht. Die/Der Mieter\*in hat der Stadt eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Veranstaltung anwesend und erreichbar ist.
- (7) Die Vermietung von Flächen und/oder von Sitzungsräumen ist abzulehnen, wenn die/der Mieter\*in nicht die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bieten kann oder wenn die Sicherheit des Gebäudes und der Räumlichkeiten gefährdet ist.

#### § 4 Mietdauer

- (1) Das Mietobjekt und zusätzlich gemietetes Inventar werden ausschließlich innerhalb der im Mietvertrag vereinbarten Zeit überlassen. Die Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit ist entgeltpflichtig.
- (2) Erforderliche Auf- und Abbautage sind ebenfalls entgeltpflichtig und mit der Stadt vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

#### § 5 Entgelt

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Räumlichkeiten und Flächen und die Erbringung von Zusatzleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach den Regelungen der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses und des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch die/den Mieter\*in in Anspruch genommen werden, die nicht in der Entgeltordnung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

## § 6 Ablauf der Veranstaltung

Die/Der Mieter\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer/seiner Veranstaltung allein. Hierzu hat sie/er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung dürfen nur mit Zustimmung der Stadt eingesetzt werden, die auch auf eigenes Personal verweisen darf.

Für die ggf. erforderliche rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung sowie zur Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist ausschließlich die/der Mieter\*in verantwortlich.

# § 7 Hausordnung

- (1) Der Stadt steht im Rathaus, im Willy-Brandt-Haus sowie in der Musikschule mit allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange der Mieterin/des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber der/dem Mieter\*in wird von den durch die Stadt beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- (2) Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Bauliche Veränderungen in den Räumen sind nicht erlaubt. Einbauten und Dekorationen, die die/der Mieter\*in vornehmen will, bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

Die/ Der Mieter\*in trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Von der Stadt zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Kosten für zusätzlich anfallende Reinigungsarbeiten sind von der/dem Mieter\*in zu tragen.

(4) Der Aufenthalt von Tieren im Rathaus und den Sitzungsräumen sowie in den Räumlichkeiten des Willy-Brandt-Hauses und der Musikschule ist nicht gestattet.

### § 8 Sicherheitsvorschriften

(1) Eine Überbesetzung der Räumlichkeiten ist verboten. Die Höchstteilnehmerzahl pro Veranstaltung darf die Personenzahl nicht überschreiten, ab der die Versammlungsstättenverordnung verpflichtend anzuwenden ist. Derzeit sind dies maximal 199 Personen.

#### § 9 Kündigung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn:
- a) die Stadt Kenntnis davon erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind, die staatliche Ordnung gefährden oder die Belange des Jugendschutzes verletzt werden:
- b) die/der Mieter\*in die Räumlichkeiten und Flächen nicht zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck nutzt;
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht spätestens einen Tag vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen,
- d) die/der Mieter\*in ihren/seinen anderweitigen Vertragspflichten zuwiderhandelt.
- § 314 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Macht die Stadt von ihrem Kündigungsrecht nach Absatz 1 Gebrauch, erwächst der/dem Mieter\*in kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt. Die/Der Mieter\*in ist der Stadt zum Schadensersatz und zur Erstattung der ihr bis dahin entstandenen Kosten bis zur Höhe des schriftlich vereinbarten Gesamtentgeltes verpflichtet. Das Nähere regelt die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses, des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus und der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Führt die/der Mieter\*in aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, kündigt er den Mietvertrag oder kann die vertraglich vereinbarte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so gelten die entsprechenden Regelung der Entgeltordnung.

#### § 10 In-Kraft-Treten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für Räumlichkeiten im Rathaus vom 20.02.2004 (Amtsblatt Nr. 5 vom 25.02.2004) außer Kraft.

Recklinghausen, 26.09.2023

gez.

Tesche Bürgermeister

# Vorstehende allgemeine Miet- und Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese allgemeine Miet- und Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.09.2023

T e s c h e Bürgermeister Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses, des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 i Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### §1 Entgeltpflicht

- (1) In den Sitzungsräumen und/oder auf Flächen im Rathaus, im Großen Sitzungssaal des Willy-Brandt-Hauses und im Multifunktionssaal der Musikschule können Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Ausstellungen, Tagungen, Messen, Seminare, Schulungen oder ähnliches zugelassen werden, die städtischen Zwecken dienen oder an deren Durchführung ein besonderes städtisches Interesse besteht oder die in erklärter Zusammenarbeit mit einer Dienststelle erfolgen. Das Nähere hierzu regelt die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für die Überlassung von Flächen des Rathauses und seiner Sitzungsräume sowie des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule.
- (2) Für diese im Absatz 1 beschriebene Nutzung werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (3) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages zwischen der Stadt und der Mieterin/dem Mieter.

Entgeltpflichtig in voller Höhe ist die Nutzung der Räumlichkeiten und/oder Flächen für die Zeit der Durchführung der Veranstaltung sowie bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit.

#### §2 Höhe der Entgelte

- (1) Die in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelte für die Überlassung der einzelnen Räumlichkeiten und Flächen enthalten zugleich die Kosten für die Überlassung des üblichen Inventars, sowie die Kosten für Heizung, Beleuchtung und die Reinigung der Räume. Übliches Inventar in diesem Sinne ist die Tisch- oder Reihenbestuhlung der Sitzungsräume. Für weitergehende Möblierungen und Materialtransporte sowie Zusatzleistungen entstehen gesonderte Entgelte.
- (2) Öffentliche Abgaben, Steuern, Gebühren u. a. auch für eventuell erforderliche Feuerwachen, GEMA-Gebühren u. ä. sind in den Nutzungsentgelten nicht enthalten. Derartige Zahlungsverpflichtungen sind von dem/der Mieter\*in unmittelbar an die jeweils zuständige Stelle zu entrichten.
- (3) Für die Nutzung der Flächen und/oder der Sitzungsräume werden folgende Entgelte erhoben:

### Räumlichkeit / Fläche / Leistung Nutzungsdauer Entgelt

Kaminzimmer 102 unbestuhlt	bis 4 Std. über 4 Std.	100,00 € 130,00 €
Kaminzimmer 102 Reihenbestuhlung für 40 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	125,00 € 162,50 €
Großer Sitzungsaal 103 Rathaus unbestuhlt	bis 4 Std. über 4 Std.	125,00 € 162,50 €
Großer Sitzungsaal 103 Rathaus mit Tischbestuhlung für 60 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	162,50 € 211,25 €
Großer Sitzungsaal 103 Rathaus mit Reihenbestuhlung für 120 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	187,50 € 243,75 €
Sitzungsraum 201 Rathaus Tischbestuhlung für 24 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	100,00 € 130,00 €
Sitzungsraum 216 Rathaus Tischbestuhlung für 20 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	100,00 € 130,00 €
Bücherei 322 Rathaus Tischbestuhlung für 28 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	100,00 € 130,00 €
Großer Sitzungsaal 101 Willy-Brandt-Haus (WBH) unbestuhlt	bis 4 Std. über 4 Std.	125,00 € 162,50 €
Großer Sitzungsaal 101 WBH mit Tischbestuhlung für 60 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	162,50 € 211,25 €
Großer Sitzungsaal 101 WBH mit Reihenbestuhlung für 120 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	187,50 € 243,75 €
Multifunktionssaal Musikschule ohne Bestuhlung	bis 4 Std. über 4 Std.	125,00 € 162,50 €
Multifunktionssaal Musikschule Tischbestuhlung für 60 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	162,50 € 211,25 €
Flächennutzung im Rathaus Nutzung des Foyers EG <b>oder</b> 1. OG	bis 4 Std. über 4 Std.	125,00 € 162,50 €
Nutzung des Foyers EG <b>und</b> 1.0G	bis 4 Std. über 4 Std.	187,50 € 243,75 €

#### Zusatzleistungen

sonstige Zusatztransport- und Aufbauarbeiten (z.B. Bühne)	je Std.	100,00€
Einsatz Hausmeister	je Std.	30,00 €
Einsatz Haustechniker	je Std.	30,00 €

Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei.

Ab 01.01.2023 sind die Entgelte gem. § 4 Nr. 12 a UStG steuerfrei. Eine mögliche Option zum Verzicht auf diese Steuerbefreiung gem. § 9 UStG ist ausgeschlossen.

# §3 Entgeltschuldner und Entgeltfälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist die/der im Mietvertrag bezeichnete Mieter\*in.
- (2) Das vertraglich vereinbarte und von der Mieterin/vom Mieter nach dieser Entgeltordnung zu zahlende Entgelt ggf. zuzüglich Zusatzleistungen wird nach Abschluss der Veranstaltung berechnet. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und zu zahlen.

# §4 Entgeltbefreiung

Für die Nutzung der Flächen und/oder Sitzungsräume durch Veranstaltungen der Verwaltung, Kooperationsveranstaltungen der Stadt Recklinghausen mit Dritten, Veranstaltungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie Veranstaltungen von Fraktionen in dem in § 2 geregelten Umfang, sind keine Entgelte zu zahlen und zu erheben.

#### §5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 20.02.2004 (Amtsblatt Nr. 5 vom 25.02.2004) außer Kraft.

Recklinghausen, 26.09.2023

gez.

Tesche Bürgermeister

#### Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.09.2023

T e s c h e Bürgermeister

#### Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S.310,91), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom02.03.2023 (BGBl. I S. 56), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 141) sowie § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

# § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Recklinghausen werden, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

#### § 2 Parkgebühren

- (1) Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes angemessen zu steuern, werden die Gebühren bzw. Höchstparkzeiten gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für die aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist, ersichtlichen Parkzonen werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

1. Zone I: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.

Die Parkhöchstdauer beträgt 1 Stunde.

2. Zone II: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.

Die Parkhöchstdauer beträgt 2 Stunden.

3. Zone III: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.

Die Parkhöchstdauer beträgt 3 Stunden.

- 4. Auf und innerhalb der Wälle (Zone I), auf der Martinistraße im Bereich der Hauptpost sowie auf dem Großparkplatz Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße werden ergänzend hierzu für eine Parkzeit von höchstens 15 Minuten lediglich 0,05 € erhoben ("Brötchentaste").
- 5. Zone IV: Für die Großparkplätze

Saalbau,

Kemnastraße/Hertener Straße, Konrad-Adenauer-Platz, Fläche zwischen der Agentur für Arbeit und den DB-Gleisen und Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße

werden Parkgebühren i.H.v. 0,75 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Eine Parkhöchstdauer entfällt. Die Tageshöchstgebühr beträgt 4,00 €.

- (3) Auf der Röntgenstraße wird die Parkgebühr für den bewirtschafteten Bereich auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht für die erste halbe Stunde in voller Höhe. Im Anschluss ist eine Buchung in kürzeren Intervallen und Zahlschritten möglich. Die buchbaren Zeiten sind hier von der Zahlart abhängig. Bei Barzahlung sind Intervalle in 5-Cent Schritten, bei Zahlung per Girocard in 15-Minuten und bei Nutzung der Park-App in 5 Minuten Schritten möglich.
- (5) Die gebührenpflichtigen Zeiten beginnen werktags um 09:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr. Abweichend hiervon endet die gebührenpflichtige Zeit auf den Großparkplätzen Saalbau, Kemnastraße/Hertener Straße, Konrad-Adenauer-Platz und Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße um 16:00 Uhr. Ausnahmen von diesen gebührenpflichtigen Zeiten sind im Einzelfall zulässig und werden jeweils auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.
- (6) Auf den Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet wird eine Parkgebühr von 8,00 € je Nacht erhoben. Das Parkticket besitzt eine Gültigkeit von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Buchungsvorganges. Die maximale ununterbrochene Nutzung ist auf 3 Kalendertage begrenzt. Die Gebührenpflicht entsteht an jedem Kalendertag. Die Nutzung der Flächen ist ausschließlich mit Wohnmobilen zulässig. Wohnwagen oder Fahrzeuggespanne sind von der Nutzung ausgeschlossen.

# § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

# § 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

Fahrzeuge mit einem "E"-Kennzeichen sind auf Sonderparkplätzen an Ladesäulen für einen Zeitraum von bis zu zwei Stunden während des Ladevorgangs von der Gebührenpflicht befreit. Zum Nachweis der Ankunftszeit ist eine Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.09.2022 außer Kraft. Die Regelungen des § 4 treten zum 31.12.2025 außer Kraft.

Stadt Recklinghausen Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

#### Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.09.2023

T e s c h e Bürgermeister

# Satzung der Stadt Recklinghausen über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26.09.2023

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 25.09.2023 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Recklinghausen (Abstimmungsgebiet). Diese Satzung gilt auch für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

#### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung und ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen oder mehrere Briefabstimmungsvorstände. Für die Briefabstimmungsvorstände gelten die Regelungen des Absatz 3, Satz 2 bis 6 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder in den Brief-/Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

#### § 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Diese Stimmbezirke sollen identisch mit den Kommunalwahlbezirken nach der Einteilung sein, die an dem Tag, an dem der Abstimmungstag festgelegt wird, gültig ist. Für jeden Stimmbezirk legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin einen Abstimmungsort fest.

#### § 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### § 5 Voraussetzungen der Stimmabgabe / Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Eine abstimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (2) Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes teilnehmen.

#### § 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der Bürger/die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Recklinghausen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

#### § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
- den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmberechtigten Person,
- 2. den Stimmbezirk und den Abstimmungsort,
- 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
- 4. den Text der zu entscheidenden Frage, sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassenden Informationen / Abstimmungsinformationen gem. § 8 eingesehen werden können bzw. erhältlich sind,
- 5. die Nummer, unter der die abstimmungsberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,

- 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
- 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:
- den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
- 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
- 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

#### § 8 Informationen der Abstimmungsberechtigten

- (1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung gemäß § 7 werden die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb des betroffenen Gemeindeorgans vertretenen Auffassungen informiert. Die Abstimmungsbenachrichtigung enthält die Angabe, wo diese Informationen sowie weitere Abstimmungsinformationen der Stadt Recklinghausen auf den Internetseiten der Stadt Recklinghausen veröffentlicht sind und wo diese in gedruckter Form erhältlich sind. Auf Wunsch erhalten Abstimmungsberechtigte kostenlos eine gedruckte Fassung dieser Informationen / Abstimmungsinformationen.
- (2) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsinformation der Stadt Recklinghausen zum Bürgerentscheid sowie folgende Informationen:
- 1. Angaben zu Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss,
- 2. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
- die zur Abstimmung gestellte Frage; im Falle eines Stichentscheids die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage, sowie die zugehörige Kostenschätzung der Verwaltung,

- 4. den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie ggf. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid,
- 5. den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Sitzung des Rates,
- 6. eine kurze, sachliche Stellungnahme über die vertretene Auffassung der im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen, sowie der einzelnen Mitglieder, sofern diese keiner Fraktion oder Gruppe angehören. Die Reihenfolge der Textbeiträge bestimmt sich nach der Stimmenzahl zur letzten Wahl des Rates,
- 7. auf Wunsch des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, eine kurze sachliche Stellungnahme über seine Auffassung.
- (3) Die Stellungnahmen einzelner Beteiligter gemäß Absatz 2 Ziffer 4, 6 und 7 dürfen jeweils den Umfang von 3.500 Zeichen (einschl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Verkleinerung des Formates aus technischen Gründen erforderlich sein kann. Über diese Begrenzung hinausgehende Textbeiträge werden nicht in die Information aufgenommen. Gemeinsame Stellungnahmen sind zulässig. Der zulässige Umfang gemeinsamer Stellungnahmen ergibt sich aus der Anzahl der Beteiligten und der Addition des ihnen jeweils zustehenden Zeichenumfangs.
- (4) Die Stellungnahmen sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der benannten Stelle einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Enthalten die Stellungnahmen ehrverletzende oder eindeutig rechtswidrige bzw. wahrheitswidrige Behauptungen, diskriminierenden oder strafrechtlich relevanten Inhalt, wird dieser nach vorheriger Unterrichtung der einreichenden Person gestrichen.
- (6) Die Stellungnahmen werden im Internet auf der Homepage der Stadt Recklinghausen veröffentlicht.
- (7) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Information abweichend von Absatz 2 Nummer4, 6 und 7 und Absatz 3 eine kurze Begründung des Rates.
  - Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger/die Bürgerin erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

#### § 9 Tag des Bürgerentscheids und Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 7 Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und Stimmräume öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
- 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
- den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die abstimmende Person bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,
- den Hinweis, dass die abstimmende Person nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
- 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

#### § 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "Ja" und "Nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

#### § 11 Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse / zur

- Vermeidung von Störungen der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Stimmraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

#### § 12 Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die abstimmende Person daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der abstimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die abstimmende Person dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) ihren Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle rechtzeitig abgegeben werden.

(6) Auf dem Stimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson (Absatz 4 Satz 2) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

#### § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
- 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
- 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
- 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
- der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
- 6. die abstimmende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
  - Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme einer abstimmberechtigten Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

#### § 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### § 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### § 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens zehn von Hundert der Bürger und Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

#### § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

#### § 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.09.2023

T e s c h e Bürgermeister

#### Sechste Satzung vom 26.09.2023

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sowie dem Modell der Verlässlichen Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW.2022 S. 490), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GV. NRW 2022 S. 250), und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 26 vom 02.07.2021), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich sowie der ergänzenden Halbtagsbetreuung und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006"

#### 2. Der § 1 wird wie folgt geändert und erhält insgesamt folgende neue Fassung:

#### "§ 1 Offene Ganztagsgrundschulen

- (1) Die Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach näherer Abstimmung zwischen Eltern und Schule/Schulträger ggf. auch länger als bis 16 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote sind schulische Veranstaltungen.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Ein Anspruch auf Einrichtung von außerunterrichtlichen Angeboten an einer bestimmten Schule besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 sowie § 11 dieser Satzung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

- (4) Die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot des Offenen Ganztags verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulträger.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/ der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Betreuungsträger in Form einer schriftlichen Bestätigung auf dem Antragsformular.

Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, werden bei den Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Betreuungsträger eines oder mehrere der folgenden Kriterien gleichrangig berücksichtigt.

#### Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Elternteilen, für die aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern / Elternteile regelmäßig ein erhöhter Betreuungsbedarf pro Woche besteht, sollen vorrangig berücksichtigt werden. Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen alleinerziehenden Elternteilen sollen vorrangig vor beiderseits berufstätigen Eltern berücksichtigt werden.
- Werden Geschwisterkinder bereits im Rahmen des offenen Ganztages betreut, sollen auch die weiteren Kinder bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die Betreuung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich ist.

#### Stadtteilbezug

• Kinder, die in dem Stadtteil der offenen Ganztagsschule wohnen und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

#### Besondere Härtefälle

 In besonderen Härtefällen oder aufgrund besonderer sozialer Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) kann die Aufnahme auch unabhängig von vorgenannten Kriterien auf Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, wenn dies zur schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Nicht aufgenommene Kinder werden auf eine Warteliste gesetzt.

- (6) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend zur Teilnahme an dem Angebot der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (7) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen des Aufsichtspersonals zu befolgen."

#### 3. Es wird folgender § 1a eingefügt:

- "§ 1a Ergänzende Halbtagsbetreuung
- (1) Die ergänzende Halbtagsbetreuung ist eine Betreuung für die Zeit von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Diese Betreuung umfasst keine Hausaufgabenhilfe, Mittagsverpflegung, Betreuung an unterrichtsfreien Tagen und Ferienbetreuung. Die Gruppengröße ist auf mindestens 16 bis höchstens 25 Kinder festgelegt.
- (2) § 1 Absatz 2 und Absatz 7 gelten entsprechend.

(3) Die Aufnahmeentscheidung liegt bei der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Betreuungsträger.

An jeder Schule wird maximal eine Gruppe pro Standort mit höchstens 25 Plätzen eingerichtet, sofern Räumlichkeiten bestehen. An Verbundschulen setzen Schulleitung, Betreuungsträger und Schulträger die Verortung der Gruppen fest. Für die Anton-Wiggermann-Schule mit ihren Standorten in Hochlar und Stuckenbusch gilt diese Regelung ab dem Schuljahr 2026/27.

Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird bei den Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Betreuungsträger folgendes Kriterium berücksichtigt.

#### Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Elternteilen, für die aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern / Elternteile regelmäßig ein erhöhter Betreuungsbedarf pro Woche im Rahmen der abgedeckten Betreuungszeiten der ergänzenden Halbtagsbetreuung besteht, sollen vorrangig berücksichtigt werden. Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen alleinerziehenden Elternteilen sollen vorrangig vor beiderseits berufstätigen Eltern berücksichtigt werden.
- Werden Geschwisterkinder bereits im Rahmen der ergänzenden Halbtagsbetreuung betreut, sollen auch die weiteren Kinder bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die Betreuung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich ist.

Nicht aufgenommene Kinder werden auf eine Warteliste gesetzt.

- (4) Die Notwendigkeit eines Platzes in der ergänzenden Halbtagsbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist jährlich durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der sich der entsprechende Bedarf ergibt, bis zum 31.03. für das jeweils folgende Schuljahr bei der Schulleitung nachzuweisen. Sofern die Notwendigkeit gem. Satz 1 nachgewiesen wird, werden die Betreuungsverträge um ein weiteres Schuljahr verlängert. Bei der Vergabe von freien Plätzen werden Erst- und Zweitklässler bevorzugt berücksichtigt.
- (5) In besonderen Härtefällen oder aufgrund besonderer sozialer Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) kann die Aufnahme auch unabhängig von vorgenannten Kriterien auf Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, wenn dies zur schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes erforderlich ist."

#### 4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil bzw. überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig. Bei gleichmäßig wechselnder Betreuung des Kindes nach Trennung der Eltern ("Wechselmodell") bleiben beide Eltern beitragspflichtig."

#### 5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich werden je Kind vorbehaltlich der (Geschwisterkind-) Regelung in § 9 dieser Satzung Beiträge in folgender Staffelung nach dem jeweils nachgewiesenen anzurechnenden Jahreseinkommen erhoben:

Einkommensgrenzen	Jahresbeitrag	= monatlich fälliger Beitrag
≤ 17.500 €	0€	0,00 €
≤ 24.542 €	419 €	34,92 €
≤ 36.813 €	836 €	69,67 €
≤ 49.084 €	1.256 €	104,67 €
≤ 73.626 €	1.674 €	139,50 €
≤ 85.897 €	1.827 €	152,25 €
≤ 98.168 €	1.978 €	164,83 €
über 98.168 €	2.438 €	203,17 €

#### 6. Es wird nach § 7 Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Für die Teilnahme an der ergänzenden Halbtagsbetreuung werden je Kind vorbehaltlich der (Geschwisterkind-) Regelung in § 9 dieser Satzung Beiträge in folgender Staffelung nach dem jeweils nachgewiesenen anzurechnenden Jahreseinkommen erhoben:

Ab dem 01.08.2024

Einkommensgrenzen	Jahresbeitrag	= monatlich fälliger Beitrag
≤ 17.500 €	240 €	20,00 €
≤ 24.542 €	480 €	40,00 €
≤ 36.813 €	672 €	56,00 €
≤ 49.084 €	828 €	69,00 €
≤ 73.626 €	984 €	82,00 €
≤ 85.897 €	1.044 €	87,00 €
≤ 98.168 €	1.080 €	90,00 €
über 98.168 €	1.140 €	95,00 €

#### 7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Jahresbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. eines Jahres um jeweils 2,0 % und werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2025 auf Grundlage der Beiträge nach Absatz 1 und Absatz 1a. Diese Erhöhung sowie die zu erhebenden Beiträge werden begrenzt durch die durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW mit Runderlass vorgegebenen Höchstbeiträge sowie durch die Kosten, die durch die Betreuung eines Kindes in der ergänzenden Halbtagsbetreuung anfallen."

#### 7. Es wird nach § 7 Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Im Falle des § 4 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) erfolgt die Einstufung in die erste beitragsrelevante Einkommensgruppe nach der maßgeblichen Elternbeitragsstaffelung, soweit sich keine Einstufung in die "Nullgruppe" ergibt."

#### 8. § 7 Absatz 4 wird gestrichen.

#### 9. § 9 wird wie folgt gefasst:

"(1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich teil, so werden die Beiträge für das jüngste Kind in einem Betreuungsangebot erhoben.

Die Beiträge entfallen, solange ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung besucht oder in Tagespflege betreut wird und für dieses Kind Beiträge nach der dafür geltenden Satzung entrichtet werden bzw. so zu berücksichtigen ist, als ob ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 S. 3 KiBiz NRW).

2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie an der ergänzenden Halbtagsbetreuung teil, so werden für das zweite und jedes weitere Kind in der ergänzenden Halbtagsbetreuung je 10,00 Euro erhoben. Die Beiträge belaufen sich ebenfalls auf 10,00 Euro, solange ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung besucht, in Tagespflege betreut wird oder die Offene Ganztagsschule besucht und für dieses Kind Beiträge nach der dafür geltenden Satzung entrichtet werden bzw. so zu berücksichtigen ist, als ob ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 S. 3 KiBiz NRW)."

#### 10. Es wird folgender § 11 Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Abmeldung der Teilnahme an der ergänzenden Halbtagsbetreuung kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende jeden Schuljahres (31.07.) erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung, nimmt das Kind ein weiteres Schuljahr teil, sofern die Eltern/das Elternteil oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen den erforderlichen Nachweis nach § 1a Abs. 4 erbringen können. Die Teilnahme endet ohne besondere Erklärung beider Parteien spätestens mit dem Schulwechsel des Kindes zu einer weiterführenden Schule."

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

#### Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.09.2023

T e s c h e Bürgermeister